STEUERBERATUNG UND RECHTSHILFE

DIE EXPERTEN IN IHRER NÄHE



Mehr Platz fürs Homeoffice

Umzug von der Steuer absetzen?

Wer in eine andere Wohnung zieht, um die Situation im Homeoffice zu verbessern, kann die Kosten dafür von der Steuer absetzen – auch dann, wenn die neue Wohnung nur ein paar Straßen entfernt liegt. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg (Az.: 5 K 190/22) hervor, auf die der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) hinweist. Rechtskräftig ist sie allerdings noch nicht.

Im konkreten Fall teilte sich ein Ehepaar eine etwa 65 Quadratmeter große Wohnung ohne Arbeitszimmer. Während der Pandemie wechselten sie von den Räumen ihres Arbeitgebers ins Homeoffice, was sich wegen des fehlenden Platzes und ohne Arbeitszimmer

ehr Platz zum Arbeiten: als problematisch erwies: Beide wechselten sich beim Arbeiten nach Möglichkeit mit der Nutzung des Esstisches ab.

> Um die berufliche Situation in den heimischen vier Wänden zu verbessern, zog das Ehepaar schließlich in eine größere Wohnung mit zwei Arbeitszimmern und gab die Umzugskosten anschließend in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 als Werbungskosten an. Das zuständige Finanzamt lehnte dies jedoch ab: Die Kosten könnten dem Finanzamt zufolge nur dann anerkannt werden, wenn durch den Umzug die Arbeitswege der Ehepartner deutlich verkürzt worden

> Das Finanzgericht Hamburg sah das anders: Es gab der Klage des Ehepaars gegen die Entschei-

dung des Finanzamts statt. Zwar sei eine erhebliche Verkürzung des Arbeitswegs nicht eingetreten, da das Homeoffice der Kläger nicht als erste Tätigkeitsstätte einzuordnen sei. Dennoch habe der Umzug in die deutlich größere Wohnung zu einer wesentlichen Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Kläger geführt. Das Finanzgericht sah die Einrichtung von zwei Arbeitszimmern als erforderlich für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit

RUHEN DES STEUER-FALLS BEANTRAGEN

Das Interessante: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 1992 entschieden, dass keine berufliche Veranlassung vorliege, wenn sich durch den Umzug die Fahrtzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht um mindestens eine Stunde verkürze (Aktenzeichen VI R 132/88). Im aktuellen Fall war das nicht gegeben.

Das Finanzgericht Hamburg sah im Streitjahr 2020 allerdings andere Umstände vorliegen: Während früheren BFH-Entscheidungen noch die Annahme eines grundsätzlich arbeitstäglichen Aufsuchens der Arbeitsstätte zugrunde liege, habe sich die Arbeit im Homeoffice ganz wesentlich durch die Corona-Pandemie - in den letzten Jahren und auch schon im Streitjahr - stark ausge-

Im vorliegenden Fall sei deutlich zu erkennen, dass die Einrichtung der Arbeitszimmer für die beiden Eheleute der Anlass des Umzugs gewesen sei - also ein beruflich bedingter Grund und nicht etwa der Wunsch nach einer Verbesserung der Wohnqualität.

Das Revisionsverfahren ist derzeit beim BFH anhängig (Az.: VI R 3/23). Die VLH empfiehlt dennoch: Wer aus ähnlichen Gründen umzieht, also zur Verbesserung der eigenen Situation im Homeoffice, sollte die Kosten dafür in seiner Steuererklärung geltend machen. Lehnt das zuständige Finanzamt die Anerkennung der Umzugskosten ab, sollten Betroffene Einspruch einlegen und mit Verweis auf das anhängige BFH-Verfahren ein Ruhen des Steuerfalls beantragen. Je nachdem, wie der BFH entscheiden werde, würden die Kosten dann laut der VLH anerkannt oder nicht.

Scheidungsrecht

Erbrecht

Grundstücksrecht

Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

31275 Lehrte • Spreewaldstr. 1 • Tel. 05132/23 79 • E-Mail: Rechtsanwaeltin@Kuehn-Blaschek.de



Ein größeres Büro: Durch einen Umzug können sich die Arbeitsbedingungen im Homeoffice deutlich verbes-Foto: Christin Klose/dpa-mag

Zinsen steigen

Freistellungsauftrag beugt Steuerabzug vor

ange Zeit war kaum was drin, doch inzwischen gibt es auf Sparguthaben wieder attrak-

tive Zinsen. Damit wird auch die Bedeutung von Freistellungsaufträgen wieder größer. Vier Prozent Zinsen pro Jahr bietet inzwischen so manche Bank auf Guthaben ihrer Kundinnen und Kunden. Bei einem Anlagebetrag von 10 000 Euro sind das mal eben 400 Euro jährlich. Abzüglich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent verbleiben Sparerinnen und Sparern allerdings nur 294,50 Euro. Den Rest führt die Bank im Zweifel direkt ans Finanzamt ab. Das muss aber nicht sein.

Denn Kapitalerträge in Höhe von 1000 Euro pro Jahr für Alleinstehende beziehungsweise 2000 Euro für Verheiratete können Sparerinnen und Sparer steuerfrei behalten. Soll die Bank bis zu dieser Höhe keine automatischen Steuerabzüge vornehmen, müssen Kundinnen und Kunden ihr das mitteilen - und zwar mit dem sogenannten Freistellungsauftrag.

Formulare stellt die entsprechende Bank zur Verfügung, oftmals geht das auch via Onlinebanking.

"Ein solcher Freistellungsauftrag gilt bis auf Widerruf und muss nicht jährlich neu erteilt werden", heißt es vom Bund der Steuerzahler. Er kann aber unter dem Jahr beliebig oft geändert werden. Sparerpauschbetrag der Kinder nutzen Wer verschiedene Spar-

konten bei unterschiedlichen Finanzinstituten hat, kann den Freistellungsauftrag auch aufteilen - und zum Beispiel bei zwei Banken einen Freistel-

hinterlegen. Dabei darf die Summe der

Freistellungsaufträge allerdings nie den maximalen Freibetrag überschreiten. Wer keinen Freistellungsauftrag erteilt hat, kann sich zu viel gezahlte lungsauftrag in Höhe von je 500 Euro Steuern auch über die Steuererklärung zurückholen. dpa/tmn



Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

IHRE KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT Umfassende Beratung und Vertretung:

Arbeitsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ❖ Vertragsrecht

❖ KFZ- und Wohnmobilrecht

Schulze-Delitzsch-Str. 17 D, 30938 Burgwedel Tel.: 05139 / 970 92 30

www.kanzlei-hitzemann-burgwedel.de

Steuern? Wir machen das. VLH.

Beratungsstellen vor Ort:

31275 Lehrte Parkstr. 17 31319 Sehnde 31275 Lehrte

31303 Burgdorf

Olaf Meier Ferd.-Wahrendorff-Str. 7 Heike Melzer Ahltener Str. 12 Marktstr. 6

Veronika Broszeit 05132/825344 Annette Molter 05136/8016480

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



#zusammenwald 2023

Ein neues Mitglied – ein neuer Baum

Im vergangenen Jahr ist die Hannoversche Volksbank mit dem Projekt #zusammenwald gestartet. Im Zuge dieser Kampagne wurde für jedes neue Mitglied der Genossenschaftsbank ein neuer Baum gepflanzt.

"Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen", berichtet Eckhard Paga, Filialdirektor der Hannoverschen Volksbank im KompetenzCenter Burgdorf. "Dank tausender neuer Mitglieder wurde der Deister im Frühjahr 2023 mit 8.000 neuen Buchen aufgeforstet." Zudem wurden am ehemaligen Feuerturm im Deister oberhalb Bredenbecks mit Unterstützung der Volksbank weitere 1.900 neue junge Rotbuchen gesetzt.

Auch eine von Auszubildenden der Hannoverschen Volksbank organisierte Klima-Challenge war mehr als erfolgreich. Dank des

sportlichen Engagements vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten 3.333 Bäume im Schutzgebiet Fuhrberg gepflanzt werden.

Christian Zapfe, Filialdirektor im KompetenzCenter Großburgwedel weiß: "In diesem Jahr findet das Projekt #zusammenwald seine Fortsetzung. Auch diesmal soll für jedes neue Mitglied ein neuer Baum im Geschäftsgebiet der Hannoverschen Volksbank gepflanzt werden."

Werden Sie jetzt Mitglied bei der Hannoverschen Volksbank, profitieren Sie von exklusiven Vorteilen und leisten Sie aktiv einen Beitrag zum Klimaschutz.

Alle Infos gibt es unter www.hannoverschevolksbank.de/ zusammenwald





Werden Sie jetzt Mitglied bei uns.

Für jedes neue Mitglied im Jahr 2023 pflanzen wir einen Baum. Die Forstinteressentenschaft Barsinghausen-Altenhof sagt DANKE.

Hier konnte bereits ein Mitgliederwald aus mehr als 8.000 Bäumen entstehen.

Lassen Sie uns genauso weitermachen.

